

# **BNotK**

## AKTUELL



DEZEMBER  
**2022**

**02. EDITORIAL**

**03. BERUFSPOLITIK**

>> Reform des Geldwäschegesetzes

**05. AUS DER KAMMER**

>> 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

**07. INTERNATIONALES**

>> Delegationsreise mit Bundestagsabgeordneten nach Madrid

**09. FÜR DIE PRAXIS**

>> Aktuelle Rundschreiben der Bundesnotarkammer

>> 8. EU-Sanktionspaket

>> News-Feed in XNP

**13. VERSCHIEDENES**

>> Notare als Künstler

>> Erklärfilm zur Unternehmensgründung

>> Bundesverdienstkreuz für Notar Dr. Oliver Vossius

>> Todesfallmitteilung Notar a.D. Dr. Christoph Reithmann

>> 80. Geburtstag Notar a.D. Prof. Dr. Manfred Bengel

# INHALT

# EDITORIAL



Präsident der Bundesnotarkammer  
Prof. Dr. Jens Bormann

**„Die Vorreiterstellung  
des Notariats bei der  
Digitalisierung werden  
wir weiter ausbauen.“**

Das deutsche Notariat blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2022 zurück: Seit Jahresbeginn führen wir das Urkunden- und das Verwahrungsverzeichnis. Anfang Juli folgte mit der elektronischen Urkundensammlung die vollständige Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs. Nur einen Monat später startete das notarielle Online-Verfahren.

Diese Schritte sind weitere Meilensteine bei der Digitalisierung des Notariats. Unser Berufsstand hat die Bedeutung der Digitalisierung früh erkannt und diese aktiv – und erfolgreich – vorangetrieben. Bereits vor knapp 20 Jahren schuf die Bundesnotarkammer in Eigeninitiative das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR), das sie seit 2005 im staatlichen Auftrag führt. Inzwischen sind dort über fünf Mio. Vorsorgeverfügungen registriert. Seit 2007 kommunizieren die Notarbüros rein digital mit den Handelsregistern und zunehmend auch mit den Grundbuchämtern. Im Jahr 2012 errichtete die Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister (ZTR). Heute sind dort über 22 Mio. Urkunden registriert.

In diese Liste der erfolgreichen Digitalisierungsprojekte reihen sich nun das Elektronische Urkundenarchiv und das Online-Verfahren ein. Auch wenn die Realisierung dieser beiden Großprojekte nicht gänzlich reibungslos verlaufen ist und die damit verbundenen Umstellungen einen Mehraufwand in den Notarbüros verursacht haben: Unser Engagement bei der Digitalisierung ist unerlässlich. Es stärkt die vorsorgende Rechtspflege im Allgemeinen und die Rolle des Notariats im Besonderen. In einer zunehmend digitalen Welt müssen wir „mit der Zeit gehen“ oder – noch besser – ihr voraus sein.

Aus diesem Grund wollen wir den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen und die Vorreiterstellung des Notariats bei der Digitalisierung weiter ausbauen. Hierzu hat die Generalversammlung der Bundesnotarkammer verschiedene IT-Projekte beschlossen. So erforschen wir Einsatzmöglichkeiten der Künstlichen Intelligenz bei Handelsregisteranmeldungen. Weiter setzen wir uns dafür ein, die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Gültigkeitsregister zu schaffen, um elektronische Ausfertigungen, insbesondere bei no-

tariellen Vollmachten, zu ermöglichen. Eine hohe Priorität hat für uns die Einführung einer originär elektronischen Urkunde im Präsenzverfahren. Denn derzeit kommt es bei Präsenzbeurkundungen zu unnötigen Medienbrüchen: Der Urkundsentwurf wird digital erstellt, danach für die Beurkundung ausgedruckt und schließlich zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung wieder eingescannt. Mit einer originär elektronischen Urkunde würden diese Medienbrüche und somit insbesondere das Erfordernis des Einscannens entfallen und damit die Arbeitsabläufe in den Notarbüros erheblich erleichtert.

Daneben unterstützen wir die Bestrebungen des Bundesjustizministeriums, den Vollzug von Immobilienkaufverträgen vollständig zu digitalisieren. Dann greifen alle Räder der Digitalisierung ineinander: Urkunden können digital erstellt, in dieser Form verwahrt und für den Urkundsvollzug genutzt werden. So wird das Potenzial der Digitalisierung vollständig ausgeschöpft und ihre Vorteile werden auch für den Einzelnen greifbarer. ✓

# BERUFS POLITIK



Foto: uschools | istock.com

## REFORM DES GELDWÄSCHEGESETZES

Am 24. Oktober 2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SDG II) beschlossen. Mit dem Gesetz soll der Vollzug von Sanktionen der Europäischen Union strukturell verbessert werden. Solche Sanktionen haben als außenpolitisches Instrument insbesondere infolge des Ukrainekriegs erheblich an Bedeutung gewonnen. Daneben sieht der Gesetzentwurf einige – auch aus notarieller Sicht sehr relevante – Neuerungen im Geldwäschegesetz vor.

Das Gesetzgebungsverfahren ist

zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgeschlossen. Das Gesetz soll überwiegend bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, wobei für die notarrelevanten Neuerungen Übergangsregelungen vorgesehen sind. Die Bundesnotarkammer wird über die genauen Inhalte des beschlossenen Gesetzes ausführlich in einem Rundschreiben informieren.

### Barzahlungsverbot

Die aus notarieller Sicht bedeutendste Neuerung ist die Einführung eines Barzahlungsverbots bei Immobiliengeschäften (§ 16a GwG-E). Zukünftig soll es beim Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien verboten sein,

die geschuldete Gegenleistung mit Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen zu bewirken. Gleiches soll bei dem Erwerb von Anteilen an Gesellschaften gelten, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört (Share Deal).

Nach dem Gesetzentwurf soll bei Asset Deals die Einhaltung des Barzahlungsverbots durch Notarinnen und Notare überwacht werden. Ihnen gegenüber sollen die Beteiligten zukünftig nachweisen müssen, dass sie die Gegenleistung unter Beachtung des Barzahlungsverbots erbracht haben. Als Nachweis sind insbesondere Kontoauszüge geeignet. Die Nachweise sind auf Schlüssigkeit zu prüfen. Erst wenn

ein schlüssiger Nachweis erbracht oder mangels eines solchen Nachweises eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgegeben wurde, darf der Antrag auf Eigentumsumschreibung gestellt werden. Für eine solche Antragstellung sollen zukünftig ausschließlich Notarinnen und Notare zuständig sein (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GBO-E).

Die Bundesnotarkammer unterstützt im Grundsatz die Umsetzung des bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Barzahlungsverbots bei Immobiliengeschäften. Sie hält auch den mit dem Kontrollmechanismus verbundenen Mehraufwand für die Notarbüros für vertretbar. Sie spricht sich jedoch entschieden dagegen aus, die Kaufpreiszahlung auch in den – in der Praxis freilich seltenen – Fällen überwachen zu müssen, in denen die Zahlung erst nach Eigentumsumschreibung erfolgt. Eine solche Pflicht ist systemwidrig, führt zu praktischen Problemen und verursacht erheblichen Aufwand ohne wirklichen Nutzen.

Das Barzahlungsverbot soll für Rechtsgeschäfte gelten, die ab dem 1. April 2023 abgeschlossen werden. Diese auf Bestreben der Bundesnotarkammer eingeführte Übergangsregelung gewährt der notariellen Praxis eine gewisse Vorbereitungszeit und ermöglicht eine klare Abgrenzung der unter das Barzahlungsverbot fallenden Rechtsgeschäfte. Bei Rechtsgeschäften, die vor dem 1. April 2023 abgeschlossen werden, ist das Barzahlungsverbot damit auch nicht während des Vollzugs zu beachten.

### Verknüpfung von Immobiliendaten

Zukünftig sollen Angaben zu Grundstücksvermögen von Gesellschaften auch über das Transparenzregister zugänglich sein (§ 19a GwG-E). Hintergrund ist, dass das bereits 2013 beschlossene Datenbankgrundbuch in absehbarer Zeit nicht realisiert wird. Daher sollen als Übergangslösung die

Grundstücksdaten in das Transparenzregister aufgenommen werden, damit die Behörden einfacher feststellen können, über welche Grundstücke in Deutschland eine Gesellschaft verfügt. Hierfür sollen die Grundbuchämter zukünftig bestimmte Metainformationen an das Transparenzregister übermitteln, damit dort die Daten der jeweiligen Gesellschaft zugeordnet werden können.

Die Bundesnotarkammer bedauert die erhebliche Verzögerung bei der Einführung des Datenbankgrundbuchs und sieht die vorgeschlagene Übergangslösung kritisch. Entschieden abgelehnt wird die vorgesehene Pflicht der Notarinnen und Notare (wie auch bestimmter Behörden und von Kreditinstituten), etwaige Abweichungen zwischen den Grundbuchdaten im Transparenzregister und ihren eigenen Erkenntnissen zukünftig an das Transparenzregister melden zu müssen (§ 23b GwG-E). Diese an die Unstimmigkeitsmeldung (§ 23a GwG-E) angelehnte Pflicht wäre systemfremd, da die Pflichterfüllung durch andere staatliche Stellen überwacht werden müsste. Die neue Meldepflicht soll erst ab dem 1. Januar 2025 gelten.

### Mitteilungspflicht ausländischer Gesellschaften

Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar (Asset Deal) oder mittelbar (Share Deal) neu erwerben, sind bereits seit dem 1. Januar 2020 bzw. 1. August 2021 verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung im Transparenzregister Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaats mitzuteilen. Zukünftig soll diese Mitteilungspflicht auch für Bestandsfälle und nicht mehr nur bei einem Neuerwerb gelten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GwG-E).

### Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Die Figur des sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG) soll zur Vermeidung von Umgehungs-

fällen und zur Verbesserung der Transparenz präzisiert werden. Deshalb sollen Gesellschaften zukünftig bei Eintragungen im Transparenzregister begründen, warum sie von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch machen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GwG-E). Sie sollen angeben, ob keine natürliche Person die Voraussetzungen eines echten wirtschaftlich Berechtigten erfüllt (z. B. wegen Streubesitz), oder ob ein wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar ist. Dies ermöglicht es den Verpflichteten, die (verdächtigere) zweite Fallgruppe zu erkennen.

### Fazit

Das Gesetzgebungsvorhaben belegt einmal mehr die große politische Bedeutung einer effektiven Geldwäschekämpfung. Durch den Ukrainekrieg und das mäßige Abschneiden Deutschlands bei der Prüfung durch das internationale Expertengremium für die Geldwäschekämpfung, die Financial Action Task Force, ist der Handlungsdruck weiter gestiegen. Die Bundesnotarkammer unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen für eine Verbesserung der Geldwäschekämpfung, zumal den Notarinnen und Notaren als Amtsträger und aufgrund ihrer Kompetenzen im Immobilien- und Gesellschaftsbereich eine besondere Verantwortung zukommt. Die Bundesnotarkammer setzt sich jedoch stets dafür ein, dass die Regelungen praxistauglich sind und der damit verbundene Aufwand vertretbar ist. Sie konnte in diesem Sinne schon einige Verbesserungen erreichen, wenngleich es eine Herausforderung bleibt, in dem aktuellen Umfeld mit solchen Argumenten Gehör zu finden. 

### >> Über den Autor

*Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscherecht, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.*

# AUS DER KAMMER



## 126. GENERALVERSAMMLUNG DER BUNDESNOTARKAMMER

Am 30. September 2022 tagte in Düsseldorf die 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Dabei wurden wichtige Weichen für das deutsche Notariat gestellt.

### Neuwahlen

Die Generalversammlung begann mit Neuwahlen. Aus Altersgründen ist Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Claus Cornelius aus dem Notaramt und damit auch als erster Vizepräsident aus dem Präsidium der Bundesnotarkammer ausgeschieden. Als neues Präsidiumsmitglied aus dem Kreis der Anwaltsnotare wurde der Präsident der Notarkammer Oldenburg, Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Schröder, gewählt.

Zur ersten Vizepräsidentin wurde Rechtsanwältin und Notarin Dr. Beckmann-Petey gewählt, die bereits seit vielen Jahren Präsidentin der Notarkammer Bremen und Präsidiumsmitglied der Bundesnotarkammer ist.

### Neue IT-Projekte

Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2023–2025 beschloss die Generalversammlung die Durchführung neuer IT-Projekte. Dabei wurde hervorgehoben, dass das deutsche Notariat die Bedeutung der Digitalisierung früh erkannt und diese aktiv vorangetrieben hat. Die Generalversammlung war sich einig, dass dieser Weg konsequent weitergegangen werden soll, um die Vorreiterstellung des Notariats bei der Digitalisierung der vorsorgenden Rechtspflege zu wahren und weiter auszubauen. Nach der erfolgreichen Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und des notariellen Online-Verfahrens sollen deshalb neue IT-Projekte verfolgt werden.

### Elektronische Urkunde

So soll auch im Präsenzverfahren eine elektronische Urkunde eingeführt werden, wodurch sich insbesondere Medienbrüche vermeiden ließen. Derzeit

wird der Urkundsentwurf digital erstellt, danach für die Beurkundung ausgedruckt und zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung wieder eingescannt. Bei einer originär elektronischen Urkunde – wie es sie bei der Videobeurkundung bereits gibt – wäre dieses Vorgehen entbehrlich. Zudem würde dadurch für die Beteiligten die Digitalisierung im Notariat unmittelbar greifbar. Schon im Jahr 2023 soll mit der Entwicklung eines Prototypen begonnen werden.

### Künstliche Intelligenz im Notariat

Bereits im April 2022 hat die 125. Generalversammlung ein Forschungsprojekt zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Notariat beschlossen. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der FAU Erlangen-Nürnberg, der Landesnotarkammer Bayern und dem Freistaat Bayern durchgeführt. Dabei wird der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Handelsregistersachen und zur Entwicklung einer unterstützenden Software bei der Eintragungsfähigkeit von Handelsregisteranmeldungen erforscht. Gleichzeitig baut sich damit das Notariat Kompetenz bei einer Zukunftstechnologie auf und etabliert sich als Gesprächspartner.

### Gültigkeitsregister

Weiter soll ein Gültigkeitsregister zur Ermöglichung elektronischer Ausfertigungen insbesondere bei notariellen Vollmachten realisiert werden. Die Bundesnotarkammer hat bereits, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Fraunhofer-Institut, einen Prototypen für ein solches Gültigkeitsregister entwickelt. Das Projekt wurde unter anderem mit dem „Innovationspreis Reallabore“ des Bundeswirtschaftsministeriums ausgezeichnet.

Die Bundesnotarkammer steht mit dem Bundesministerium der Justiz im Austausch, um die gesetzlichen Grundlagen für einen Realbetrieb zu schaffen. Im Jahr 2023 soll der Prototyp erweitert werden, soweit dies für die Begleitung einer Rechtsänderung geboten erscheint.

### Nachwuchsgewinnung

Neben der Digitalisierung ist ein zentrales Thema der Zukunft die Nachwuchsgewinnung. Schon die 125. Generalversammlung hat beschlossen, die Einführung eines berufsintegrierten Bachelor-Studiengangs zu prüfen. Ziel ist es, zusätzliche Interessentenkreise für eine Tätigkeit im Notarbüro zu erschließen. An dem Konzept eines solchen Studiengangs wird weiter gearbeitet. Parallel wird die Reform der Fortbildungsordnung vorangetrieben, die die Einführung der beiden Abschlüsse „Geprüfter Berufsspezialist“ und „Bachelor Professional“ vorsieht.

Als weitere Maßnahme zur Nachwuchsgewinnung wird die Bundesnotarkammer einen Recruiting-Manager einstellen. Dieser soll, in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern, den Beruf des Notarangeestellten professionell vermarkten. Daneben soll er bei der Gewinnung von Notarnachwuchs unterstützen.

### Wichtige Beschlüsse

Neben dem Austausch zu zahlreichen nationalen und internationalem Rechtsentwicklungen standen weitere wichtige Beschlüsse auf der Tagesordnung. So wurde die Gebührensatzung für das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) geändert. Dies diene insbesondere der Anpassung an die Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Danach können zukünftig auch isolierte Patientenverfügungen und ein Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht im ZVR registriert werden.

Zudem wurden insbesondere der Sonderbeitrag zur Deutschen Notar-Zeitschrift und die ergänzenden Sonderbedingungen für elektronisch geführte Notaranderkonten beschlossen (siehe hierzu auch den Beitrag in diesem Heft zu den aktuellen Rundschreiben der Bundesnotarkammer). 

# INTER NATIONALES



Mitglieder der deutschen Delegation mit der Präsidentin des spanischen Abgeordnetenhauses Meritxell Batet Lamaña, dem Sprecher des Justizausschusses Francisco Aranda Vargas und weiteren Mitgliedern der spanischen sozialdemokratischen Partei

## DELEGATIONSREISE MIT BUNDESTAGSABGEORDNETEN NACH MADRID

Wie kann die Geldwäschebekämpfung in Deutschland verbessert werden? Und was können wir dabei von Spanien lernen? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, reiste eine Delegation der Bundesnotarkammer um ihren Präsidenten Prof. Dr. Jens Bormann gemeinsam mit den beiden Bundestagsabgeordneten Dr. Johannes Fechner, Parlamentarischer Geschäftsführer und Justiziar der SPD-Bundestagsfraktion, und Sebastian Fiedler, Kriminalpolitiker und ehemaliger Bun-

desvorsitzender des Bund Deutscher Kriminalbeamter, nach Madrid.

Spanien hat sich international den Ruf erarbeitet, besonders effektiv im Kampf gegen Geldwäsche vorzugehen. Dabei wird den spanischen Notarinnen und Notaren sowie ihren Organisationen eine besondere Bedeutung bescheinigt. Hiervon wollte sich die Politik vor Ort ein eigenes Bild machen.

### Abgeordnetenhaus

Die Delegationsreise begann im spanischen Abgeordnetenhaus mit einem Austausch mit verschiedenen Mitgliedern der spanischen sozialdemokratischen Partei, darunter dem Sprecher

des Justizausschusses Francisco Aranda Vargas. Er gab einen Überblick über das System der Geldwäschebekämpfung in Spanien und die verschiedenen Akteure.

Es folgte eine Besichtigung des – architektonisch sehr eindrucksvollen – Abgeordnetenhauses. Dabei wurde der deutschen Delegation die besondere Ehre zu Teil, dass sie auch von der Präsidentin des spanischen Abgeordnetenhauses Meritxell Batet Lamaña begrüßt wurde.

### Notarkammer

Es folgte ein Besuch der spanischen Notarkammer und ihrer Organisation

zur Verhinderung von Geldwäsche (OCP). Bei der OCP handelt es sich um eine von der spanischen Notarkammer unabhängige Selbstverwaltungseinrichtung der spanischen Notarinnen und Notare. Sie wurde im Jahr 2005 in Reaktion auf verschiedene Geldwäscheskandale im notariellen Bereich gegründet.

Die OCP hat ganz unterschiedliche Aufgaben. Insbesondere führt sie die Aufsicht über die spanischen Notarinnen und Notare in Bezug auf ihre geldwäscherechtlichen Pflichten (während die sonstige berufsrechtliche Aufsicht der Justiz obliegt). In dieser Funktion ist sie auch für die Fortbildung der Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeitenden im Bereich Geldwäscheprävention verantwortlich.

Daneben betreibt die OCP eine große Transaktionsdatenbank. Diese Datenbank speist sich insbesondere aus Daten, die von den spanischen Notarinnen und Notaren standardmäßig zu allen Amtsgeschäften übermittelt werden. Hierzu zählen vor allem Angaben zu den beteiligten Personen, den wirtschaftlich Berechtigten, zur Zahlungsart und zum Gegenstand der Transaktion. Die Datenbank umfasst inzwischen über 160 Millionen Transaktionen. Auf diese Datenbank können verschiedene Behörden, insbesondere Strafverfolgungs- und Finanzbehörden, zugreifen. Zudem wird die Datenbank von der OCP zur – auch automatisierten – Analyse und Identifizierung verdächtiger Transaktionen verwendet. Dabei ist ein Abgleich mit den von den spanischen Notarinnen und Notaren abgegebenen Verdachtsmeldungen möglich, da diese in Spanien – im Unterschied zu Deutschland – nicht an die Financial Intelligence Unit, sondern an die OCP abgegeben werden.

### Seplac

Die Wichtigkeit der OCP bei der Geldwäschebekämpfung betonte auch die spanische Financial Intelligence Unit (Seplac), mit der ein Austausch ebenfalls auf der Agenda der Delegation stand. Deren Geschäftsführer Pedro Comín Rodríguez zeigte sich vor allem von den Analysefähigkeiten der OCP beeindruckt. Hierdurch erhalte die Seplac hochwertige Meldungen aus dem



Prof. Dr. Jens Bormann, Sebastian Fiedler, José Ángel Martínez Sanchiz, Dr. Johannes Fechner und Mitglieder der spanischen sozialdemokratischen Partei

notariellen Bereich, die in sehr vielen Fällen (rund 70 %) an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben würden. In dem Gespräch wurde deutlich, dass die OCP auch Aufgaben der Seplac übernimmt, indem sie selbst die von den Notarinnen und Notaren abgegebenen Verdachtsmeldungen analysiert und mit eigenen Erkenntnissen, insbesondere aufgrund der Transaktionsdatenbank, abgleicht. Die Seplac erhält dadurch „aufgewertete“ Verdachtsmeldungen. Darüber hinaus kann die OCP aber auch selbst, unabhängig von abgegebenen Verdachtsmeldungen, aufgrund der Transaktionsdatenbank geldwäscherelevante Sachverhalte erkennen und der Seplac melden.

### Botschaft

Die Delegationsreise endete mit einem Besuch der deutschen Botschaft in Madrid. Die Botschafterin Maria Margarete Gosse gab einen kurzen Überblick über aktuelle politische Entwicklungen in Spanien. Sie betonte, dass es zwischen Deutschland und Spanien bei sehr vielen politischen Fragen einen großen Konsens gebe, und wünschte sich eine noch stärkere Zusammenarbeit der beiden Länder.

Die Delegation verwies darauf, dass im notariellen Bereich ein sehr enger Austausch zwischen Spanien und Deutschland bestehe und deren Notarkammern eng kooperieren würden. Als Beispiel führten sie das Projekt EUdoc an. Dadurch soll der internationale

Austausch von notariellen Urkunden digitalisiert und erleichtert werden. Ein Prototyp wurde bereits entwickelt.

### Fazit und Ausblick

Die Bundestagsabgeordneten zeigten sich beeindruckt vom spanischen System der Geldwäschebekämpfung. Ein besonderes Interesse bestand an der Transaktionsdatenbank. Auch die Bundesnotarkammer ist davon überzeugt, dass eine effektive Geldwäschebekämpfung nur durch eine Digitalisierung und Verknüpfung von Informationen gelingen kann, da die Erkenntnismöglichkeiten des Einzelnen beschränkt sind und Verdachtsfälle häufig erst durch das Zusammenführen verschiedener Puzzleteile aufgedeckt werden können. Die Bundesnotarkammer spricht sich daher für die Einführung einer Transaktionsdatenbank auch in Deutschland aus und steht hierzu bereits in Gesprächen mit der Bundesregierung. **✓**

### >> Über die Autoren

Dr. Maximilian Wosgien, LL.M. (Virginia), ist Notarassessor im Bezirk der Baden-Württembergischen Notarkammer und Geschäftsführer International der Bundesnotarkammer in Brüssel.

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscherecht, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

# FÜR DIE PRAXIS



Foto: Milenko Dilas | Adobestock.com

## AKTUELLE RUNDSCHREIBEN DER BUNDESNOTARKAMMER

In den nachfolgend genannten Rundschreiben behandelt die Bundesnotarkammer einige sehr praxisrelevante Fragen. Die Rundschreiben finden Sie im internen Bereich der Internetseite der Bundesnotarkammer unter der Rubrik „Rundschreiben“ (abrufbar unter <https://www.bnotk.de/intern/rundschreiben-der-bundesnotarkammer>).

### Beglaubigung elektronischer Signaturen

Seit dem 1. August 2022 enthält § 40a BeurkG eine Regelung zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen.

Hauptanwendungsfall ist die Beglaubigung im Online-Verfahren. Diese ist möglich, soweit sie durch Gesetz zugelassen ist. Derzeit ist die Beglaubigung mittels Videokommunikation zugelassen für sämtliche Anmeldungen

zum Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Zum 1. August 2023 wird der Anwendungsbereich erweitert: Er umfasst dann auch sämtliche Anmeldungen zum Vereinsregister und Übernahmemeerkklärungen bei Stammkapitalerhöhungen (siehe zum Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens die Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 5/2022).

§ 40a BeurkG ermöglicht neben der Online-Beglaubigung auch die – praktisch wohl eher seltene – Präsenzbeglaubigung, also die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen, die in Gegenwart der Notarin oder des Notars anerkannt worden sind. Bei der Präsenzbeglaubigung übermittelt ein Beteiligter ein von ihm qualifiziert elektronisch signiertes Ausgangsdokument und erkennt seine Signatur dann in einem Präsenztermin an. Die Notarin oder der Notar prüft die angebrachte Signatur und dokumentiert das Prüfungsergebnis im Beglaubigungsvermerk, § 39a Abs. 3 Satz 1

BeurkG. Der Beglaubigungsvermerk ist von der Notarin oder dem Notar qualifiziert elektronisch zu signieren. Zur Einhaltung dieser Vorgaben stellt die NotarNet GmbH seit dem 1. Oktober 2022 ein neues XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“ zur Verfügung.

Denkbar ist beispielsweise, dass ein WEG-Verwalter seine nach § 12 WEG erforderliche Zustimmung zur Veräußerung von Wohnungseigentum im Bezirk eines Grundbuchamts, zu dem der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist, nicht unterschreibt, sondern qualifiziert elektronisch signiert, dann per E-Mail an das Notarbüro übersendet und anschließend in einem Beglaubigungstermin im Notarbüro die von ihm erstellte qualifizierte elektronische Signatur anerkennt. Eine elektronisch beglaubigte Abschrift der entstehenden Vermerkurkunde könnte dann gegenüber dem Grundbuchamt ohne Medienbruch verwendet werden, das Ein-scannen einer papierförmig errichteten Urkunde wäre nicht mehr erforderlich.

Weitere Einzelheiten zur Beglaubigung elektronischer Signaturen in Präsenz finden Sie im Rundschreiben Nr. 7/2022 der Bundesnotarkammer.

### Änderungen bei DNotI und DNotZ

Aufgrund von verschiedenen Rechtsänderungen ergeben sich zum 1. Januar 2023 Änderungen bei der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) und beim Deutschen Notarinstitut (DNotI).

So werden der Bezug und die Finanzierung der DNotZ als Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer auf ein Beitragsmodell umgestellt. Die Umstellung bedeutet konkret, dass die DNotZ ab dem Januar-Heft 2023 allen Notarinnen und Notaren sowohl als Print- als auch als Online-Version von der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug wird – ähnlich wie für das DNotI – von den Notarkammern ein Sonderbeitrag erhoben. Auf diesen Sonderbeitrag fällt, wie auch auf den Sonderbeitrag für das DNotI, ab dem 1. Januar 2023 Umsatzsteuer an.

Diese Änderungen können ggf. ein Tätigwerden der Notarinnen und Notare erfordern:

- >> Zum Zweck der vorsteuerabzugsfähigen Rechnungserstellung muss eine etwaige Sozietätszugehörigkeit bis zum 31. Januar 2023 per E-Mail an [umsatzsteuer\(at\)bnok.de](mailto:umsatzsteuer(at)bnok.de) mitgeteilt werden.
- >> Bei bisherigem Bezug der DNotZ über eine Buchhandlung oder andere Vertragspartner als die Verlag C.H. Beck oHG empfohlen wir im Rundschreiben eine Kündigung des DNotZ-Abonnements bis zum 18. November 2022 (direkt beim Verlag abgeschlossene Abonnements werden dagegen automatisch umgestellt).

Weitere Einzelheiten zu den organisatorischen Änderungen bei DNotI und DNotZ sowie zu den ggf. erforderlichen Handlungen können Sie dem Rundschreiben Nr. 8/2022 der Bundesnotarkammer entnehmen.

### Elektronische Notaranderkontenführung

Es ist nunmehr berufsrechtlich zulässig, Notaranderkonten auch elektronisch zu führen. Voraussetzung ist, dass diese entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen (DNotZ 2022, 802) eingerichtet und geführt werden. Hierzu müssen diese Sonderbedingungen mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbart und anschließend bei der Kontenführung beachtet werden.

Die ergänzenden Sonderbedingungen nennen die zulässigen Authentifizierungsverfahren und regeln besondere notarielle Sorgfaltspflichten. Zulässig sind alle Authentifizierungsverfahren, die von inländischen Kreditinstituten angeboten werden (z. B. chipTAN, Freigabe mit Smartphone etc.). Bei smartphonebasierten Authentifizierungsverfahren darf jedoch kein privates Smartphone verwendet werden.

An Notarvertreter (wie auch an sonstige Personen) dürfen die Autorisierungsmittel für das Online-Banking nicht weitergegeben werden. Notarvertreter werden Zahlungsanweisungen daher weiterhin in der Regel schriftlich erteilen. Bei langzeitigen Notarvertretern mag es sich empfehlen, sich vom Kreditinstitut eigene Autorisierungsmittel erteilen zu lassen.

Die Vorschriften der NotAktVV zur Führung des Verwahrungsverzeichnisses sind unverändert auch bei der elektronischen Notaranderkontenführung anzuwenden.

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Notaranderkontenführung finden Sie im Rundschreiben Nr. 9/2022 der Bundesnotarkammer. 



## 8. EU-SANKTIONSPAKET

Am 7. Oktober 2022 ist das 8. EU-Sanktionspaket in Kraft getreten. Dieses sieht unter anderem ein Verbot der Rechtsberatung vor. So ist es nunmehr verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen für

- >> die Regierung Russlands oder
- >> in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Dieses gesetzliche Verbot findet sich in Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) Nr. 2022/1904.

### Anwendungsbereich

Die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit Verfassungsrecht und höherrangigem Unionsrecht erscheint der Bundesnotarkammer zweifelhaft. Zweifelhaft ist auch ihr konkreter Anwendungsbereich. Unklar ist insbesondere, ob die hoheitliche Beurkundungstätigkeit aufgrund der damit verbundenen Beratungspflicht eine Rechtsberatungsdienstleistung im Sinne der Verordnung darstellt. Fraglich ist weiter, ob der Zugang zu einem Beurkundungsverfahren als Zugang zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Sinne der in Art. 5n Abs. 6 geregelten Ausnahme zu verstehen ist.

Eine Ausnahme besteht ferner nach Art. 5n Abs. 7 für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

Unzweifelhaft nicht unter das Verbot fällt die Erbringung von Rechtsberatung für natürliche Personen, auch

wenn diese die russische Staatsangehörigkeit haben sollten.

### Handlungsempfehlung

Die Bundesnotarkammer hat sich angesichts der Unklarheiten an den Bundesminister der Justiz gewandt mit der Bitte, die für die notarielle Tätigkeit geltende Rechtslage mit der Europäischen Kommission zu klären.

Bis zu dieser Klärung empfehlen wir, vor der Vornahme eines möglicherweise von Art. 5n Abs. 2 der Verordnung erfassten notariellen Amtsgeschäfts eine Weisung der Aufsichtsbehörde zum Tätigwerden einzuholen. Denn der Urkundsgewährungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO steht eine mögliche Strafbarkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b AWG im Falle eines Sanktionsverstößes gegenüber. Weisungen der Aufsichtsbehörde im Einzelfall sind im Rahmen der Rechtsaufsicht möglich. ✓

## NEWS-FEED IN XNP

Wie Sie vielleicht schon bemerkt haben, weist die Bundesnotarkammer nunmehr auf der Startseite von XNP auf wichtige aktuelle Meldungen hin, die für Ihre tägliche Arbeit relevant sind. Sie finden diesen News-Feed in der Kachel „Wichtige Meldungen“ rechts neben der Kachel „Wichtige Fachverfahren“. Ziel ist es, Sie noch besser und vor allem schneller zu informieren.

Über den News-Feed werden Sie insbesondere informiert über:

- >> neue Rundschreiben der Bundesnotarkammer,
- >> neues Informationsmaterial auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer,
- >> Veranstaltungen der Bundesnotarkammer und
- >> Einschränkungen bei der Erreichbarkeit der Gerichte.

Werfen Sie daher bei Öffnung von XNP einen kurzen Blick auf unseren News-Feed, um bestens informiert zu bleiben. ✓

# VERSCHIE- DENES

## NOTARE ALS KÜNSTLER

Mit dem Kalendarium 2023 bringt das Historische Archiv der Stadt Köln bereits zum 17. Mal seinen traditionellen Kalender heraus. Unter dem Titel „Notare als Künstler“ steht der Kalender dieses Jahr ganz im Zeichen kunstvoller Notariatssignets. Monat für Monat werden stilvoll fotografierte Beispiele dieser visuellen Erkennungszeichen des 15. bis 17. Jahrhunderts aus den Beständen des Historischen Archivs vorgestellt und ausführlich erklärt.

Die gezeigten „Wort-Bild-Marken“ entstanden zu einer Zeit, in der das Lesen noch nicht selbstverständlicher Teil der Gesellschaft war, gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit von Rechtssicherheit bestand. Vor allem seit dem 15. Jahrhundert zeichneten die damaligen Notare daher unverwechselbare, teilweise recht kunstvolle Wort-Bild-Kombinationen, die nur sie selbst verwendeten. Die heute gebräuchliche eigenhändige Unterschrift war damals zwar nicht ausgeschlossen, aber auch dort, wo die Aussteller der Urkunden selbst lesen und schreiben konnten,

nicht gebräuchlich.

Der vom Förderverein „Freunde des Historischen Archivs“ finanzierte Kalender wurde in einer Auflage von 1.000 Stück gedruckt und ist für 15 Euro erhältlich. Er kann im Lesesaal des Historischen Archivs am Eifelwall 5 in Köln, dem Buchhandel (ISBN: 978-3-928907-54-5) oder per E-Mail an 44-Bestellungen@stadt-koeln.de erworben werden.

Quelle: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/25223/index.html> ✓

## ERKLÄRFILM ZUR UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein hat die Bundesnotarkammer einen weiteren Erklärfilm produzieren lassen. Nach den Videos zum Immobilienkauf und zum Testament geht es dieses Mal um das Thema Unternehmensgründung. Die zahlreichen Aufrufe der bisherigen Erklärfilme zeigen die hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Video-Inhalten von seriösen Quellen. Um dieser Nachfrage nachzukommen, steht der Film allen Interessenten auf dem Informationsportal der Bundesnotarkammer unter [www.notar.de/themen/unternehmen/erklaeofilm](http://www.notar.de/themen/unternehmen/erklaeofilm) zur Verfügung. Gerne können Sie auf Ihrer Webseite auf den Film verweisen und diesen kostenfrei verlinken.

Gegen eine Lizenzgebühr bietet der Deutsche Notarverein außerdem

eine direkte Einbindung des Videos auf Ihrer Webseite an. Weitere Informationen finden Sie unter [www.dnotv.de/services/erklaevideos/](http://www.dnotv.de/services/erklaevideos/). ✓

## BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR NOTAR DR. OLIVER VOSSIUS

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat Notar Dr. Oliver Vossius in Anerkennung seines Engagements für das Notariat das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Überreicht wurde es am 10. August 2022 durch den bayerischen Justizminister Georg Eisenreich in einer Feierstunde im Münchner Justizpalast.

Mit der Auszeichnung wird Vossius für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Vorstands und Präsident des Deutschen Notarvereins e.V. gewürdigt. Vossius war an der Herausgabe der Zeitschrift „notar“ und am Aufbau des Deutschen Notarverlags beteiligt. Er setzte sich außerdem für die Unterstützung der Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit durch den Deutschen Notarverein ein. Sein umfassendes Fachwissen brachte er durch Stellungnahmen oder als Sachverständiger bei zahlreichen Gesetzgebungsverfahren ein. Darüber hinaus hat er mit seiner Monographie „Auf den Spuren des Bösen – Vorstudien zur vorsorgenden Rechtspflege im dritten Reich“ einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der Rolle der Notare im Nationalsozialismus geleistet.

Wir beglückwünschen Notar Dr. Oliver Vossius zu dieser Auszeichnung. ✓



Cover des Kalendariums 2023 "Notare als Künstler"



Foto: Milk-Tea | unsplash.com

## TODESFALLMITTEILUNG NOTAR A.D. DR. CHRISTOPH REITHMANN

Am 15. August 2022 verstarb im Alter von 95 Jahren Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann.

Dr. Reithmann begann seine berufliche Laufbahn 1953 in Landshut mit der Ernennung zum Notarassessor. 1955 wechselte er nach Köln in die Geschäftsstelle der Gemeinschaft des Deutschen Notariats, aus der 1961 die Bundesnotarkammer hervorging. Durch sein dortiges Wirken trug er maßgeblich zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Standesorganisation für die deutschen Notarinnen und Notare bei.

1960 schied er aus der Gemeinschaft des Deutschen Notariats aus und übernahm eine Notarstelle in Rottenburg an der Laaber. Von 1966 bis 1997 übte er sein Notaramt in Wolfratshausen aus. 1976 wurde er zum Mitherausgeber der DNotZ berufen. Dieses Amt bekleidete er bis 2005 mit außerordentlichem Engagement.

Darüber hinaus erwarb Dr. Reithmann hohes Ansehen durch seine zahlreichen Publikationen. Die Schwer-

punkte seiner Veröffentlichungen lagen im Notarrecht, Beurkundungsrecht und Vertragsrecht. Seine umfassende Expertise brachte Dr. Christoph Reithmann zudem durch seine Mitarbeit am Standardkommentar zur BNotO ein.

Mit Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann verlieren wir einen hochgeschätzten Kollegen, dessen Andenken wir in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten. ✍

## 80. GEBURTSTAG NOTAR A.D. PROF. DR. MANFRED BENGEL

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a. D. Prof. Dr. Manfred Bengel, der am 28. Oktober 2022 seinen 80. Geburtstag feierte.

Prof. Dr. Bengel wurde 1969 in Bayern zum Notarassessor ernannt und war von 1972 bis 2010 dort als Notar tätig, zunächst mit Amtssitz in Schweinfurt und ab 1987 in Fürth. Während dieser Zeit engagierte er sich ehrenamtlich in der Verwaltung der Notarkasse und war in dieser Funktion unter anderem als Koordinator der „Konferenz der europäischen Ver-

sorgungseinrichtung für Notare“ tätig. Von 1998 bis 2010 bekleidete er das Amt des Präsidenten der Notarkasse, seit 2010 ist er ihr Ehrenpräsident.

Darüber hinaus hat Prof. Dr. Bengel herausragende Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung erbracht, insbesondere bei der Ausbildung von Notarassessoren, Notarfachangestellten und Mitarbeitenden der Notarkasse. Zudem hat er seit 1987 eine Lehrtätigkeit an der Universität Erlangen inne und wurde 1993 dort zum Honorarprofessor ernannt.

Seine umfangreichen Fachkenntnisse hat er in verschiedenen Publikationen und Expertenrunden eingebracht. So wurde er unter anderem 2005 in die Expertenanhörung zur Reform des Pflichtteilsrechts im Bundesjustizministerium einberufen. Für sein Engagement für das deutsche Notariat wurde ihm 1987 das Bundesverdienstkreuz am Band, 2004 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und 2007 der Bayerische Verdienstorden verliehen.

Wir danken Notar a. D. Prof. Dr. Bengel für sein Engagement, übermitteln unsere herzlichen Glückwünsche und wünschen ihm für die kommenden Jahre alles Gute. ✍

# IMPRESSUM

**Herausgeber**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 383866 0  
E-Mail: [info@bnotk.de](mailto:info@bnotk.de)  
[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

**Schriftleiter**

Notar Michael Uerlings, Bonn

**Redaktion**

Notarassessor Martin Thelen, Berlin

**Druck**

Druckerei Franz Scheiner  
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn

**Foto Umschlag**

Simon Asquith/EyeEm | [gettyimages.de](http://gettyimages.de)